



Brüssel, den 28. März 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0085(NLE)**

---

---

7984/19  
ADD 1

ACP 33  
WTO 92  
RELEX 311  
COASI 51

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 154 final - ANNEX - PART 1/2

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handlungsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inseln zu dem Abkommen zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 154 final - ANNEX - PART 1/2.

---

Anl.: COM(2019) 154 final - ANNEX - PART 1/2

Brüssel, den 26.3.2019  
COM(2019) 154 final

ANNEX – PART 1/2

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf eine Empfehlung betreffend bestimmte Änderungen am Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Samoas und künftiger Beitritte weiterer Pazifik-Inseln zu dem Abkommen zu vertreten ist**

## ANHANG

### **EMPFEHLUNG NR. 01/2019 DES MIT DEM INTERIMS- PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEN PAZIFIK-STAATEN ANDERERSEITS EINGESETZTEN WPA-HANDELSAUSSCHUSSES**

vom ...

**im Hinblick auf den Beitritt Samoas und die künftigen Beitritte weiterer Pazifik-Staaten**

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 30. Juli 2009 in London unterzeichnete Interims-Partnerschaftsabkommen<sup>1</sup>, mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 68, 78 und 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi unterzeichneten das Abkommen jeweils am 30. Juli 2009 und am 11. Dezember 2009 und wenden das Abkommen jeweils seit dem 20. Dezember 2009 und dem 28. Juli 2014 vorläufig an.
- (2) Am 5. Februar 2018 reichte der Unabhängige Staat Samoa (Samoa) bei den Vertragsparteien einen Beitrittsantrag und ein Marktzugangsangebot ein, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist. Dementsprechend trat Samoa dem Abkommen am 21. Dezember 2018 bei und wendet das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.
- (3) In Anbetracht des Beitritts Samoas hat der Handelsausschuss das Abkommen überprüft und er empfiehlt den Vertragsparteien, technische Änderungen des Abkommens anzunehmen, um Samoa als Vertragspartei des Abkommens aufzunehmen und sein Marktzugangsangebot in Anhang II des Abkommens hinzuzufügen.
- (4) Ähnliche Änderungen des Abkommens sind jedes Mal erforderlich, wenn ein weiterer Pazifik-Inselstaat dem Abkommen beitrifft.
- (5) Der Handelsausschuss schlägt vor, dem Handelsausschuss die Befugnis zu übertragen, Beschlüsse über alle technischen Änderungen des Abkommens, die nach dem Beitritt eines weiteren Pazifik-Inselstaates erforderlich werden könnten, zu fassen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Der Handelsausschuss empfiehlt den Vertragsparteien,

1. Artikel 70 Absatz 1 des Abkommens wie folgt zu ersetzen:

---

<sup>1</sup> ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1.

- „1. Für die Zwecke dieses Abkommens sind die „vertragschließenden Parteien“ die Europäische Gemeinschaft (in diesem Abkommen als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet) einerseits und Papua-Neuguinea, die Republik Fidschi-Inseln und der Unabhängige Staat Samoa (in diesem Abkommen als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet) andererseits.“.
2. in Artikel 80 des Abkommens folgenden Absatz 3 anzufügen:
- „3. Der Handelsausschuss kann Beschlüsse über alle technischen Änderungen des Abkommens fassen, die nach dem Beitritt eines weiteren Pazifik-Inselstaates erforderlich werden könnten.“.
3. in Anhang II des Abkommens den Wortlaut des vereinbarten Marktzugangsangebots des Unabhängigen Staates Samoa, das im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten ist, hinzuzufügen.
4. in Anhang X des Protokolls II des Abkommens den Verweis auf den Unabhängigen Staat Samoa aus der Liste der „anderen AKP-Staaten“ zu streichen.

Angenommen in ... am ...

***Für den Handelsausschuss***

Im Namen der EU

Im Namen der Pazifik-Staaten